GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Schlussanträge des Generalanwalts vor dem Gerichtshof
Maciej Szpunar
in der Rechtssache C-663/24 | Streamz u. a.

Pressemitteilung Nr. 168/26

Luxemburg, den 19. November 2026

Generalanwalt Szpunar prüft die Vereinbarkeit der belgischen Rechtsvorschriften zur Stärkung der Vergütung von Presseverlagen, Urhebern und ausübenden Künstlern für die Nutzung ihrer Online-Inhalte mit dem Unionsrecht

Mit dem Gesetz vom 19. Juni 2022 setzte Belgien die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt[1] um. Dieses Gesetz sieht u. a. einen Verhandlungsmechanismus zwischen Presseverlagen und Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft in Bezug auf die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen vor. Es erkennt außerdem Urhebern und ausübenden Künstlern, die ihre ausschließlichen Rechte abgetreten haben, ein Vergütungsrecht, das unveräußerlich (auf das nicht verzichtet werden kann) und nicht übertragbar ist, für bestimmte Nutzungen ihrer Werke und Darbietungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten oder Anbieter von Streaming-Diensten zu. Dieses Recht wird - unabhängig von der Übertragung der ausschließlichen Rechte an die Produzenten - unmittelbar gegenüber diesen Anbietern über Verwertungsgesellschaften ausgeübt.

Dieses Gesetz wird insbesondere von bestimmten Tochtergesellschaften von Google, Spotify, Meta, Streamz, Sony Music Entertainment, Universal Music und Warner Music angefochten. Der mit einer Klage auf Nichtigerklärung befasste belgische Verfassungsgerichtshof hat sich, um festzustellen, ob die Bestimmungen des Gesetzes mit dem Unionsrecht vereinbar sind, an den Gerichtshof gewandt und um Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der anwendbaren europäischen Rechtsvorschriften ersucht.

In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Maciej Szpunar die Auffassung, dass **das Unionsrecht Vergütungsmechanismen, wie sie durch das belgische Gesetz zugunsten der Presseverlage eingeführt worden seien, grundsätzlich nicht entgegenstehe**. **Was die Urheber und ausübenden Künstler betrifft,** ist er jedoch der Ansicht, dass **bestimmte Modalitäten gegen das Unionsrecht verstießen, insbesondere im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr**.

In Bezug auf das Recht der Presseverlage vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass das in der Richtlinie vorgesehene verwandte Schutzrecht keine Anwendung finde, wenn die Verlage ihre Veröffentlichungen selbst über einen Online-Dienst zur Verfügung stellten. Werde hingegen eine vom Verlag bereits online gestellte Veröffentlichung von einem Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft weiterverwendet, stelle diese Nutzung eine eigenständige Handlung dar, die unter das ausschließliche Recht des Verlags falle.

Der Generalanwalt vertritt ferner die Auffassung, dass ein Mitgliedstaat ein von einer Verwaltungsbehörde beaufsichtigtes Verhandlungsverfahren vorsehen und den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft auferlegen könne, den Verlagen die Informationen mitzuteilen, die zur Festlegung einer etwaigen Vergütung erforderlich seien. Diese Informationen müssten jedoch auf das, was erforderlich sei, beschränkt werden, wobei die Verlage verpflichtet seien, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren. Der Verlag müsse jedoch die Möglichkeit behalten, die Nutzung seiner Veröffentlichung zu verweigern oder sie unentgeltlich zu gestatten. Die Parteien müssten zudem frei sein, keinen Vertrag einzugehen. Insoweit bezieht sich der Generalanwalt auf das Urteil vom 12. Mai 2026, Meta Platforms Ireland (Gerechter Ausgleich)[2].

Hinsichtlich des Vergütungsrechts von Urhebern und ausübenden Künstlern führe das belgische Gesetz ein Residualrecht ein. Dieses ermögliche es Urhebern und ausübenden Künstlern, gegenüber Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten und Anbietern von Streaming-Diensten unmittelbar einen Anspruch auf Vergütung behalten, wenn sie ihre ausschließlichen Rechte an einen Produzenten abgetreten hätten. Dieses nicht übertragbare und unveräußerliche Recht werde über Verwertungsgesellschaften ausgeübt.

Nach Ansicht des Generalanwalts **schließt das Unionsrecht einen solchen Mechanismus, der das Recht, die Verwertung eines Werkes oder einer Darbietung zu genehmigen, vom Recht auf Erhalt einer Vergütung trennt, grundsätzlich nicht aus**. Den Rechteinhabern müsse jedoch die Möglichkeit erhalten bleiben, diese Verwertung unentgeltlich zu genehmigen.

Was die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten betrifft, dürfe sich das Residualrecht nur auf geschützte Gegenstände beziehen, für die der Anbieter die Genehmigung der Rechteinhaber erhalten habe. Liege keine Genehmigung vor, müsse der Anbieter den Zugang zu den betreffenden Inhalten verhindern und könne nicht verpflichtet werden, eine Verwertung zu vergüten, die er gerade verhindern müsse.

Darüber hinaus müsse der Mechanismus eine Vorkehrung enthalten, die es ermögliche, zu verhindern, dass ein und dieselbe Verwertung zu einer doppelten Zahlung führe, insbesondere wenn der Urheber bereits eine Vergütung im Rahmen der dem Anbieter erteilten Lizenz erhalten habe. Die Gesamtvergütung müsse angemessen und verhältnismäßig bleiben.

In Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr weist der Generalanwalt darauf hin, **dass das Residualrecht multiterritoriale Lizenzen**, die es einem Anbieter ermöglichten, von ein und derselben Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Genehmigungen für die Verwertung von Werken in mehreren Mitgliedstaaten zu erhalten, **weniger attraktiv machen könne**. Es begründe die Gefahr, dass die Fragmentierung des Binnenmarkts begünstigt werde. Der Generalanwalt ist daher der Ansicht, dass **der freie Dienstleistungsverkehr diesem Mechanismus entgegenstehe**, soweit dessen Anwendung die Erteilung solcher Lizenzen, die Online-Nutzungen in dem betreffenden Mitgliedstaat abdeckten, behindere.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt

und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt.

[2] Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2026, Meta Platforms Ireland (Gerechter Ausgleich), C-797/23 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 69/26).